

Satzung des „Die Orthopädinnen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Die Orthopädinnen e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Mainz.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der beruflichen und sozialen Interessen orthopädisch/-unfallchirurgisch ausgerichteter Ärztinnen im Sinne der Gleichberechtigung und Chancengleichheit.

Außerdem die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von orthopädisch/-unfallchirurgisch ausgerichteten Ärztinnen und Austausch ihrer wissenschaftlichen und beruflichen Erfahrungen.

Fühlungnahme und Austausch von Erfahrung mit gleichartigen Organisationen im In- und Ausland. Beratung und Vertretung der orthopädisch/-unfallchirurgisch ausgerichteten Ärztinnenschaft in ideeller Beziehung. Hierbei darf jedoch in den Wirkungsbereich der öffentlich rechtlichen Körperschaften nicht eingegriffen werden.

Durchführung von Wohltätigkeitsaktionen.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle und materielle Mittel. Als ideelle Mittel dienen Vorträge und Versammlungen, Diskussionsabende, Fachtagungen, Internet und Homepage. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede orthopädisch/-unfallchirurgisch ausgerichtete Ärztin werden, die zur Ausübung ihres Berufes in ihrem Heimatland berechtigt ist, sowie jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die die Ziele des Vereins unterstützt. Außerordentliches Mitglied können orthopädisch/-unfallchirurgisch interessierte Studentinnen werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Aufnahme wird schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder Wegfall der unter (1) genannten Voraussetzungen.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

(5) Hat ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen oder ist es trotz Mahnung mit seinem Vereinsbeitrag in Zahlungsverzug, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge

Der Beitritt zum Verein verpflichtet zur Zahlung eines regelmäßig zu entrichtenden Beitrages. Dessen Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Hierfür ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der regelmäßig zu entrichtende Beitrag ist jeweils im Voraus zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Ersten Vorsitzenden, der Zweiten Vorsitzenden als ihrer Stellvertreterin, der Schatzmeisterin und mindestens einem weiteren Mitglied, höchstens 6 Mitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Erste Vorsitzende, die Zweite Vorsitzende und die Schatzmeisterin. Jeder von ihnen kann den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Erste und Zweite Vorsitzende und die Schatzmeisterin werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Weitere Ämter werden innerhalb des Vorstandes festgelegt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Im übrigen sind die Aufgaben der Vorstandsmitglieder wie folgt verteilt:

- Die Erste Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins, beruft ein und leitet die Mitgliederversammlung. Sie unterschreibt deren Beschlüsse.
- Die Zweite Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins bei Verhinderung der Ersten Vorsitzenden.
- Den weiteren Vorstandsmitgliedern können Aufgaben nach Beschluss des Vorstandes übertragen werden.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen, dessen Aufgaben in einem gesonderten Vertrag geregelt werden. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Erste Vorsitzende schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Monaten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Ersten Vorsitzenden.

(6) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der ersten und zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt und es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliches Einladungsschreiben der Ersten Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Monaten bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Einladungsfrist von einem Monat. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Jahresberichtes des Vorstandes.
- Die Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes. Hierzu bestellt sie zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Weitere Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Ersten Vorsitzenden.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden sind.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den „Frauen fördern die Gesundheit e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

.....
(Ort) (Datum)

.....
Erste Vorsitzende
Dr. Sandra Lipovac

.....
Zweite Vorsitzende
Dr. Regine Schievelbein

.....
Schatzmeisterin
Dr. Christina Graf

.....
Schriftführerin
Dr. Catharina Chiari

.....
Dr. Alike Martin

.....
Stefanie Donner

.....
Dr. Alexandra Wolf-Hildebrandt